

§ 26. Von zwei Fuhrwerten, welche sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin soweit ausbiegen, daß das zweite zur rechten Seite mit halber Spur ausweichen kann.

§ 28. Böbelhaftes Gezänt, Schlägerei, Lärmen, Rufen und ungebührliches Singen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, insbesondere in der Nähe von Kirchen, sowie alles ruhestörende, unsittliche Betragen überhaupt, ist verboten und zieht außer der Bestrafung unter Umständen sofortige Verhaftung nach sich.

Alles ruhestörende Rufen und Singen ist nach 11 Uhr abends auch innerhalb der Häuser und Gehöfte untersagt.

§ 31. Bilder, Anzeigen, Aufforderungen und Bekanntmachungen dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht an den Gebäuden, Denkmälern, Brunnen, Laternenpfählen u. angeheftet werden.

§ 33. Auf der Straße darf nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren oder geritten werden.

Bei dem Ausfahren aus Häusern und Höfen, auf den Brücken, in engen Straßen, beim Einbiegen in die Straßen und überall, wo durch Zusammenfluß von Menschen, oder

durch Viehherden der Weg verengt ist, darf nur im Schritt gefahren und geritten werden.

§ 34. Das Aneinanderhängen zweier Wagen beim Fahren durch die Stadt einschließlich der Bahnhofstraße ist verboten.

§ 35. Wenn Schnee liegt, müssen alle Zugtiere beim Befahren der Straßen mit Schellen behangen werden.

§ 36. Wo Fuhrwert auf offener Straße anhält, darf der Führer sich von demselben nicht entfernen, ohne das Zugvieh abgestränkt, oder unter anderweite genügende Aufsicht gegeben zu haben.

§ 38. Die Führer von Fuhrwerten dürfen nur dann auf lektieren sitzen, wenn sie die Zugtiere durch sichere Fahrleinen in der Gewalt haben.

§ 44. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen, sowie jede Nichtbeachtung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen wird, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen ein höheres Strafmaß Anwendung findet, gemäß § 366 Nr. 10 des Straf-Gesetz-Buchs für das deutsche Reich mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Auszug aus der Markt-Ordnung für die Stadt Hamm,

vom 14. Februar 1882.

§ 1. Die Marktpolizei wird von dem Marktmeister, welcher dabei von Polizeivergeanten unterstützt wird, gehandhabt. Den Anordnungen dieser Beamten müssen alle Marktbefucher, Käufer und Verkäufer, mit Vorbehalt der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, überall und sogleich Folge leisten.

§ 2. Das Aufstellen und Abbrechen von Buden, Tischen, Bänken, Wagen, Karussells u., sowie das Anweisen der Verkaufsstellen ordnet der Marktmeister an. Pferde und andere Zugtiere, die zum Heranbringen der Ware benutzt sind, dürfen auf dem Marktplatz nicht aufgestellt bleiben.

§ 4. Darauf, daß beim Marktverkaufe nur gestempelte und richtige Gewichte, Maße und Wagen gebraucht werden, wird strenge gehalten und gegen die Inhaber ungestempelter oder unrichtiger Gewichte, Maße und Wagen den dieserhalb bestehenden Strafgesetzen gemäß verfahren werden.

§ 6. Gegenstände, welche auf dem Wochenmarkte feilgehalten werden dürfen, sind:

1. rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabricate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art;
4. Porzellan-, Glas-, Thon-, Bürsten-,

Siebmacher-, Seiler- und Klemptner-Waren, grobe Holz- und Stroh-Waren, Lohstüchen und Bängel mit Ausschluß einheimischer Singvögel und derjenigen anderen Vögel, deren Feilhaltung durch Polizei-Verordnung verboten ist.

§ 7. Die Wochenmärkte finden an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag statt und werden, wenn auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 10. Das Flüchten von Geflügel auf dem Markte, Ausnehmen und Abziehen von Hasen, Geflügel, Fischen u. ist untersagt.

§ 11. Getreide, Obst in Mengen über 2½ Kilo, Hülsenfrüchte (grüne und getrocknete), Kartoffeln, Stroh und Futterkräuter dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden.

§ 12. Butter, wenn sie dem Käufer nicht vorgewogen, sondern in sogenannten Wellen verkauft wird, muß entweder 1, ½ oder ¼ Kilogramm voll wiegen.

§ 13. Es dürfen keine verdorbene oder verfälschte Lebensmittel zum Verkaufe ausgesetzt werden. Der mit der Unterjuchung beauftragte Beamte hat solche marktordnungswidrige Waren durch die mit der Aufsicht über den Markt beauftragten Polizeibeamten in Beschlag nehmen zu lassen.

Gegen die Verkäufer der verdorbenen oder verfälschten Waren wird das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet.

§ 15. Jeder Verkäufer von Schweinefleisch hat dessen mikroskopische Untersuchung durch ein Attest des bez. Fleischbeschauers nachzuweisen.